

Antrag auf Beurlaubung/Unterrichtsbefreiung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 Abs. 3 HSchG

Bitte beachten Sie, dass eine Unterrichtsbefreiung für Schülerinnen und Schüler **direkt vor oder nach Ferienzeiten nur in Ausnahmefällen** gewährt werden darf.

Hierzu zählen z. B.:

- persönliche bzw. familiäre Anlässe (Hochzeit, Todesfall etc.)
- Erholungsmaßnahmen (diese müssen vom Gesundheitsamt befürwortet werden)
- religiöse Gründe (z. B. Konfirmation)
- Sportwettkämpfe

Die Unterrichtsbefreiung muss **mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich** bei der **Schulleitung** beantragt und begründet werden. **Das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.**

Während nicht an Ferien angrenzenden Schulzeiten können bis zu zwei Tage Unterrichtsbefreiung bei der Klassenlehrkraft beantragt werden, wenn die Tage nicht an Feiertage oder Wochenenden anschließen.

Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen.

Datum	
Schülerin/Schüler	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Klasse	
Klassenleitung	
Erziehungsberechtigte	

Hiermit beantrage/n ich/wir:

- die Beurlaubung vom Schulbesuch für die Zeit vom _____ bis zum _____ .
- die Beurlaubung vom Schulbesuch für den _____ .

Grund für die beantragte Beurlaubung:

Ort/Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r _____

Von der Schule auszufüllen:

- Die Beurlaubung für den genannten Zeitraum wird genehmigt. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Ihr Kind den versäumten Unterrichtsstoff nachholt.
- Die Beurlaubung wird nicht genehmigt.

Grund: _____

Ort/Datum _____

Schulleitung (Unterschrift und Stempel) _____

Bitte beachten Sie bei Antragstellung auch folgende dringende Hinweise:

Nach **§ 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz** besteht für jede Schülerin/jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Die Schülerin/Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen **Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit** werden.

Nach **§ 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz** haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach **§ 181 Hessisches Schulgesetz** handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.